

Anhang 2**Ergänzende Hinweise zur Betriebsanweisung nach § 20 GefStoffV für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen auf Deponien*****1 Gefahrstoffbezeichnung**

Asbest:

Gruppenbezeichnung für natürlich vorkommende Mineralien mit Faserstruktur, z. B. Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith).

Verwendung:

z. B. Asbestzementprodukte, asbesthaltige Leichtbauplatten, Spritzasbest, asbesthaltige Dichtungen usw.

2 Gefahren für Mensch und Umwelt

Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen können Asbestfasern freigesetzt werden. Eingeatmete Fasern können unheilbare Erkrankungen wie Asbestose und Lungenkrebs verursachen.

3 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Umgang mit asbesthaltigen Abfällen dürfen nur Arbeitnehmer haben, deren körperliche Eignung durch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 1.2 (Asbest) und G 26 (Atemschutzgeräte) überwacht wird.

- Wird bei der Annahme oder bei der Ablagerung eine unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Abfälle festgestellt, so ist die weitere Arbeit zu stoppen und die Betriebsleitung umgehend zu informieren.

- Bei Verdacht auf unsachgemäße Behandlung oder Verpackung sind Schutzkleidung und Atemschutz (mindestens Halbmaske mit P2 Filter) zu tragen.

- Persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung und Atemschutz) ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu reinigen und getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

- Abgelagerte asbesthaltige Abfälle sind mindestens arbeitstäglich mit geeignetem, bereitstehendem Material abzudecken.

4 Verhalten im Gefahrenfall

- Bei der Freisetzung von asbesthaltigem Staub haben sich die Personen nach Luv (gegen den Wind) zu entfernen.

- Nach Anlegen von Schutzkleidung und Atemschutz ist der Kontaminationsbereich abzugrenzen und umgehend zu befeuchten.

- Die Betriebsleitung ist umgehend zu verständigen.

* Diese Hinweise ersetzen nicht eine Betriebsanweisung nach § 20GefStoffV. Bei der Aufstellung einer Betriebsanweisung ist die TRGS 555 zu beachten.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR**303****Satzung der Wartburg-Stiftung vom 10.11.1995****§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Wartburg-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eisenach.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck und die Aufgabe, die Wartburg und ihre Kunstschatze in würdiger Form als europäische Kulturstätte und Denkmal der deutschen Geschichte zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch

1. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Denkmal und Kunstschätzen,
2. Aufarbeitung und Erforschung der Wartburggeschichte in ihren historischen Zusammenhängen, der Baugeschichte und der Kunstsammlungen, Sicherung der Zugänglichkeit des Kulturgutes für die Allgemeinheit,
3. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes auch wirtschaftliche Beteiligungen eingehen, die der Erreichung des Stiftungszweckes gemäß den Absätzen 1 und 2 dienen.

(4) Den Stiftungszweck verfolgt die Stiftung auf gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung ist überparteilich und den rechtsstaatlich demokratischen Grundprinzipien der Verfassung verpflichtet. Das historische Burggelände der Wartburg steht grundsätzlich nicht für parteipolitische oder parteinahe Veranstaltungen zur Verfügung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen umfaßt das in der Anlage aufgeführte Eigentum. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter und durch Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen und -veräußerungen sind zulässig, soweit der Bestand der Stiftung gewährleistet und der Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**§ 4
Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Burghauptmann.

**§ 5
Stiftungsrat**

(1) Die Stiftung wird vom Stiftungsrat verwaltet.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Thüringer Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur oder einem von ihm benannten besonderen Vertreter,
2. dem Thüringer Finanzminister oder einem von ihm benannten besonderen Vertreter,
3. dem Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen,
4. dem Landrat des Wartburgkreises,
5. einem vom Kreistag des Wartburgkreises benannten Vertreter,
6. dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach,
7. einem vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannten Vertreter,
8. dem Landeskonservator,
9. einem Vertreter der Stifterfamilie, benannt durch das jeweilige Familienoberhaupt.

Die Entsendungsberechtigten benennen jeweils einen Stellvertreter.

Der Stiftungsrat kann bis zu zwei weitere Stiftungsratsmitglieder auf eine bestimmte Zeit berufen.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Thüringer Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei einem Wechsel in der Person des Vorsitzenden ist sein Stellvertreter neu zu wählen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese nicht dem Burghauptmann durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluß des Stiftungsrates übertragen sind. Er überwacht die Geschäftsführung durch den Burghauptmann.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen;
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung;
 3. die Vergabe des Wartburgpreises;
 4. die Geschäftsordnung;
 5. den Stellenplan;
 6. wichtige Personalentscheidungen;
 7. Organisationspläne;
 8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung;
 9. den Erwerb von wesentlichen Sammlungsgegenständen;
 10. die Gründung, Ausgestaltung, Führung und Überwachung von Wirtschaftsbetrieben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsrat übt die Funktion eines Dienstvorgesetzten des Burghauptmanns aus.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen die Aufgabenverteilungen zwischen den Organen sowie das Nähere über die Führung der Geschäfte.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird bei Bedarf von dem Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung der Stiftungsratssitzung ist spätestens eine Woche vor jeder Sitzung den Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Über die Ergebnisse jeder Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kommen Beschlüsse im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Schriftliche und fernschriftliche Beschlußfassung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates dies vorschlägt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Burghauptmann nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Sachverständige zuzuziehen.

§ 9

Burghauptmann

Der Burghauptmann wird vom Stiftungsrat berufen und als Angestellter mit einem Dienstvertrag beschäftigt, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder diesem Beschluß zustimmen müssen. Die Amtszeit beträgt im Regelfall fünf Jahre, sofern der jeweilige Dienstvertrag nicht etwas anderes vorsieht.

§ 10

Aufgaben des Burghauptmanns

- (1) Der Burghauptmann führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt die wissenschaftliche und künstlerische Leitung der Wartburg.
- (2) Der Burghauptmann vertritt die Stiftung gerichtlich und außergesetzlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Stiftung.
- (3) Der Burghauptmann verwaltet die Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks. Dazu gehören insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes.

§ 11

Beschäftigte

Für die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der Stiftung finden die Regelungen der für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 13

Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Der Burghauptmann der Wartburg-Stiftung erstellt jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres eine Rechnung aufzustellen, die, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111 LHO, von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Benehmen mit dem Burghauptmann der Wartburg-Stiftung beruft der Stiftungsrat einen Beirat aus bis zu sechs anerkannten Wissenschaftlern für Museumswesen und Denkmalpflege.

(2) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Burghauptmann bei der Entwicklung von Konzeptionen und Programmen für die Arbeit der Wartburg-Stiftung sowie bei wichtigen Personalentscheidungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitzenden des Beirates beruft der Stiftungsrat, dessen Stellvertreter wählt der Beirat aus seiner Mitte.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 15

Aufhebung, Heimfall

(1) Durch Beschluß des Stiftungsrates kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft ausgeschlossen erscheint und eine Änderung des Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Für diesen Beschluß bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. § 8 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Freistaat Thüringen, welcher es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat. Die der Stiftung eigenen Sammlungen von Kunst- und Kulturgütern fallen an die Kunstsammlungen zu Weimar.

§ 16

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft. Frühere Satzungen werden damit aufgehoben.

(2) Für Satzungsänderungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Gemäß Beschluß der Thüringer Landesregierung vom 24.03.1995 über die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. §§ 1, 3, 18 Satz 1, 21 Abs. 1 und 3 Satz 2, 24 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13.09.1990 genehmige ich die am 10.11.1995 vom Stiftungsrat einstimmig beschlossene vorstehende Satzung der Wartburg-Stiftung, rechtskräftige Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Eisenach.

Erfurt, 27.02.1996

Im Auftrag
Dr. Lettmann

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Erfurt, 29.04.1996
Az.: 742/113
ThürStAnz Nr. 20/1996 S. 1091-1093

Anlage zur Satzung der Wartburg-Stiftung Stiftungsvermögen gemäß § 3 der Satzung

Die Wartburg mit Wald, Wartburg-Hotel	Auf der Wartburg 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 82 Flurstück: 7012 Größe: 184 900 m ² davon Wald: 153 411 m ²
Eselstation (verpachtet und kein Besitz der Wartburg-Stiftung) 2 Holzhäuser		
Wartburgschleife mit: Parkplätzen Gaststätte Garagenkomplex Tischlerwerkstatt Lagerräumen 1 Holzhaus Wald	Auf der Wartburg 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 85 Flurstück: 7541 Größe: 88 155 m ² davon Wald: 68 915 m ²
Kunstgutdepot Restaurierungswerkstatt (im Aufbau)	An der Münze 2 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 54 Flurstück: 4695/1 Größe: ca. 1 000 m ² (noch zu vermessen)
Grundstücksfläche (unbebaut)	Am kleinen Predigerplatz 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 75 Flurstück: 6821 Größe: 8 381 m ²
Grundstücksfläche (unbebaut)	Am Schloßberg 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 75 Flurstück: 6837 Größe: 6 100 m ²
Stadt-Information der Wartburg, Veranstaltungsbüro touristische Koordinierungsstelle	Am Schloßberg 2 99817 Eisenach	Gemarkung: Eisenach Flur: 54 Flurstück: 4689 Größe: 351 m ²
Ferienhaus Rerik	Neueck 30 18230 Rerik	Gemarkung: Rerik Ost Flur: 1 Flurstück: 120 Größe: 355 m ²

Das Stiftungsvermögen umfaßt darüber hinaus

- das der Stiftung eigene inventarisierte bewegliche Kunstgut
- sämtliche Gesellschaftsanteile am Stammkapital der Wirtschaftsbetriebe Wartburg GmbH
- die Ausstattung der Betriebsräume